

Beispiele von Problemkreisen des Völkerrechts

Stand: 10.2.2009, präsentiert anlässlich Pressekonferenz der SVP „Völkerrecht vs. Landesrecht“.

Aushöhlung der direkten Demokratie durch Androhung von EU-Vertragskündigungen

Dieses Problemfeld, welches sich bei der Abstimmung zur Personenfreizügigkeit klar manifestiert hat, wird immer wieder bei aussenpolitischen Abstimmungen zu Problemen mit der direkten Demokratie führen. Gemäss Art. 7 Ziff. 4 Buchstabe a des Abkommens zwischen der Schweiz, der EU und der EG über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands („Schengen“, SR 0.360.268.1) wird das Abkommen grundsätzlich als beendet angesehen für den Fall, dass die Schweiz in ihrem Beschluss notifiziert (mitteilt), den Inhalt eines Rechtsaktes oder einer Massnahme nach Absatz 2 nicht zu akzeptieren, etwa aufgrund einer negativen Volksabstimmung. Nach Art. 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 sind die Annahme solcher neuer Rechtsakte den zuständigen Organen der Europäischen Union vorbehalten. Dies bedeutet, dass die EU im Bereich des Schengen-Abkommens einseitig neue EU-Vorschriften erlassen kann, welche die Schweiz zu übernehmen hat, andernfalls das Abkommen aufgelöst wird. Somit kann der Bundesrat künftig vor jeder Volksabstimmung, die Schengen betrifft, drohen, das Volk dürfe nur Ja stimmen, sonst würde die EU den Schengen-Vertrag auflösen. Eine Volksabstimmung, bei der man nur Ja stimmen darf, ist keine Volksabstimmung mehr, sondern Macht-ausübung von oben, hinter dem Rücken des Volkes.

Biometrische Pässe

Gemäss dem *Notenaustausch* (Briefverkehr zwischen Beamten oder Diplomaten) zwischen der Schweiz und der EG vom 28. März 2008 übernimmt die Schweiz die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen oder Reisedokumenten. Der Notenaustausch macht die Änderung von zwei Bundesgesetzen notwendig (Ausweisgesetz und Ausländergesetz). Über diese Änderungen, die zur Einführung eines elektronischen Chip in jedem Pass führen (Art. 2 Abs. 2bis neues Ausweisgesetz), wird am 17. Mai 2009 abgestimmt, weil dagegen das Referendum ergriffen wurde. Stimmt das Volk nein, kommt Art. 7 Ziff. 4 des Schengen-Abkommens zur Anwendung (siehe vorstehend), wonach das Schengen-Abkommen als beendet gilt, wenn die Schweiz der EU den Volkstentscheid mitteilt. Der Bundesrat kann also wieder drohen. Das Beispiel zeigt auch, dass ein Briefwechsel zwischen zwei Beamten zur Änderung von zwei Bundesgesetzen führt. Das Initiativrecht eines vom Volk gewählten National- und Ständerates zur Änderung eines Gesetzes wird faktisch auf die Ebene der Beamten verlagert.

Schleierfahndungen

Gemäss Schengen-Übereinkommen dürfen an der Grenze – ohne Verdachtsmoment - nicht einmal mehr stichprobenweise Personenkontrollen vorgenommen werden, im Inland dafür ist dies auch ohne Verdachtsmoment möglich. Dies führt dazu, dass jeder Einwohner der Schweiz ohne Anlass oder Begründung von Grenzwachtern angehalten und überprüft werden kann. Grund dafür ist nicht Bundesrecht, sondern ein völkerrechtlicher Vertrag.

„Korrektur“ von Volksentscheiden durch die EU

Die EU hat der Schweiz kürzlich formell mitgeteilt, sie müsse die Dauer der im Rahmen der Asylabstimmung im Herbst 2006 auf 24 Monate Maximaldauer beschlossene Ausschaffungshaft auf 18 Monate senken. Die Anpassung habe innert zwei Jahren zu erfolgen. Die dafür erforderliche Gesetzesänderung kann zwar per Referendum bekämpft werden. Lehnt die Schweiz die Änderung ab, würde dies dazu führen, dass das Schengen-Abkommen mit der EU dahinfällt (vgl. vorstehend).

Mit der von der EU angeordneten Reduktion der maximalen Haftdauer für illegal anwesende Ausländer macht die EU eine vom Schweizervolk 2006 beschlossene Verschärfung des Ausländergesetzes rückgängig. Das Volk hat dem Ausländergesetz 2006 bekanntlich mit 68 Prozent Ja-Stimmen zugestimmt.

Automatische Anwendbarkeit von unlesbarem EU-Recht

Gemäss Art. 2 Ziff. 2 des Abkommens zwischen der Schweiz, der EU und der EG über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR 0.360.268.1) werden die in Anhang B des Abkommens aufgeführten Bestimmungen von der Schweiz umgesetzt und angewendet, so etwa die Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51). Deren Art. 12 Abs. 2 lautet wie folgt: „Abweichend von Absatz 1 können Jäger und Sportschützen, die durch zwei oder mehrere Mitgliedstaaten reisen, um an einer Jagd teilzunehmen oder ihrem Sport nachzugehen, ohne Zustimmung eine oder mehrere Feuerwaffen der Kategorien C oder D (Jäger) bzw. der Kategorien B, C oder D (Sportschützen) mitführen, sofern sie den für diese Waffe(n) ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpaß besitzen und den Grund ihrer Reise nachweisen können, z. B. durch Vorlage einer Einladung. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn das Reiseziel ein Mitgliedstaat ist, der gemäß Artikel 8 Absatz 3 den Erwerb und den Besitz der betreffenden Waffe untersagt oder von einer Zulassung abhängig macht; in diesem Fall ist ein besonderer Vermerk in den Europäischen Feuerwaffenpaß einzutragen. Im Rahmen des Berichts gemäß Artikel 17 prüft die Kommission im Benehmen mit den Mitgliedstaaten auch die Ergebnisse der Anwendung von Unterabsatz 2, insbesondere hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung und die Sicherheit.“ Eine solche Gesetzgebung, die gar nicht mehr gelesen oder verstanden wird, ist keine Gesetzgebung mehr und sorgt dafür, dass die Behörden und Beamten nach Gutdünken und Willkür machen können, was sie wollen. So wird die unverständliche Gesetzessprache der EU zum Gesetz der Schweiz.

Beschneidungen von Mädchen

Die Beschneidung von jungen Mädchen, bei welcher die Klitoris ohne Betäubung abgeschnitten wird, wäre eigentlich nach Landesrecht in der Schweiz verboten. Doch die religiös begründete Sitte der betäubungslosen Beschneidung von Mädchen und Knaben fällt wohl grundsätzlich in den Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit, wie sie heute gemäss Art. 9 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK, SR 0.101) gewährleistet ist und durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht auch durchgesetzt wird.

Stellvertreter-Ehen

Ein aufsehenerregendes Urteil der Asylrekurs-Kommission (ARK, heutiges Bundesverwaltungsgericht) trägt das Datum vom 7. März 2006. Beschwerdeführer war ein Ägypter. Dieser hatte am 18. April 2000 in der Schweiz um Asyl ersucht. Weil dem Gesuchsteller ein Tötungsdelikt im Herkunftsland zur Last gelegt wurde, lehnte das Bundesamt für Migration das Gesuch am 16. Dezember 2002 ab. Dem Ägypter wurde indessen «vorläufige Aufnahme» zugestanden, weil er im Herkunftsland mit einem Todesurteil rechnen musste. Er konnte also in der Schweiz bleiben. Anfangs 2004 bezeichnete sich der Ägypter plötzlich als verheiratet. Die Heirat habe am 23. Januar 2004 in Ägypten stattgefunden. Er beantragte «Familien-Zusammenführung», also die Einreise seiner Gattin in die Schweiz. Das Bundesamt für Migration lehnte dieses Begehren mit der Begründung ab, dass die Trennung der Ehegatten nicht eine Folge der Flucht des Ehemannes gewesen sei. Der Ägypter rekurrierte an die ARK. Diese stellte im Urteil vom 7. März 2006 fest, dass die Heirat in Abwesenheit des Bräutigams stattgefunden habe. Der Vater habe ihn vertreten. Die Schweizer Botschaft in Kairo habe zweifelsfrei festgestellt, dass die Heirat am 23. Januar 2004 erfolgt sei – vor einem ägyptischen «Mazun». Für die neunzehnjährige Braut habe deren Vater gehandelt. Ob die Braut persönlich an ihrer Trauung anwesend war, konnte nicht geklärt werden. Dem Bräutigam wurde indessen geglaubt, dass er sich mit seiner späteren Gattin bereits vor seiner Flucht aus Ägypten, als diese zwölf Jahre alt war, verlobt habe. Die ARK entschied, die so geschlossene Ehe als gültig zu erklären, womit der Gattin des vorläufig aufgenommenen Ägypters die Einwanderung in die Schweiz zu gestatten sei. Obwohl der klagende Bräutigam Wohnsitz in der Schweiz hatte, also klar schweizerischem Recht unterstand, berief sich die ARK bei ihrem Entscheid auf ägyptisches Recht:

«Im ägyptischen Familienrecht hat sich die islamische Rechtstradition wie auch in anderen Staaten des islamischen Kulturraumes ungeachtet der Säkularisierungstendenzen in der Gesellschaft und der Kodifizierung anderer Rechtsbereiche bewahrt, so dass sich die Eheschliessung im wesentlichen an den Grundsätzen der Scharia orientiert. ... Die Ehe wird im ägyptischen Recht als Vertrag mit religiösen Elementen geschlossen, an den geringe formelle Anforderungen gestellt werden. Er ist gültig, wenn die Brautleute vor zwei männlichen (oder einem männlichen und zwei weiblichen) Zeugen ihren Ehemillen erklären. Umstritten scheint die Frage zu sein, ob die Mitwirkung eines Vormundes seitens der Frau erforderlich ist. Ebenfalls ungeklärt ist, ob die Ehe auch ohne das Einverständnis der Braut gültig zustande kommen kann. Unbestrittenermassen zulässig ist dagegen die Vertretung eines oder beider Brautleute anlässlich der Trauung.»

Die ARK stellte sich damit auf den Standpunkt, dass die im Abwesenheitsverfahren geschlossene, nach schweizerischem Recht ungültige Ehe des Ägypters mit einer Braut, die anlässlich der angeblichen Verlobung erst gerade zwölf Jahre alt gewesen war, unter ausdrücklicher Anerkennung des in Ägypten gültigen Scharia-Rechts als für die Schweiz gültig zu erklären sei. Bezüglich der Anerkennung von Schweizer und von Scharia-Recht bekannte sich die ARK wörtlich zu folgendem Standpunkt:

«Das schweizerische Recht kann keine wie auch immer geartete Überlegenheit anderen Rechtsordnungen gegenüber beanspruchen, und die rechtsanwendenden Behörden sind gehalten, Rechtsverhältnissen, die die Rechtsunterworfenen aufgrund ihrer sittlichen oder religiösen Überzeugungen, ihrer Herkunft und anderer Umstände in Anwendung eines ausländischen Rechts eingegangen sind, grundsätzlich mit derselben Achtung zu begegnen wie solchen, die nach schweizerischem Recht begründet wurden.»

Zwangsehen

Gemäss Urteil der ARK vom 7. März 2006 sind Zwangsehen möglich, vgl. EMARK 2006 7/63, Erw. 4.7 („Das schweizerische Recht kann keine wie auch immer geartete Überlegenheit anderen Rechtsordnungen gegenüber beanspruchen, und die rechtsanwendenden Behörden sind gehalten, Rechtsverhältnissen, die die Rechtsunterworfenen aufgrund ihrer sittlichen oder religiösen Überzeugungen, ihrer Herkunft oder anderer Umstände in Anwendung eines ausländischen Rechts eingegangen sind, grundsätzlich mit derselben Achtung zu begegnen wie solchen, die nach schweizerischem Recht begründet wurden.“) **Anmerkung: hier wurde mit dem „Ordre Public“ argumentiert, der nicht verletzt sei. Der Ordre Public wird aber vom Völkerrecht beeinflusst, denn was aufgrund völkerrechtlicher Verträge (z.B. der EMRK) toleriert wird, kann wohl auch den Ordre Public nicht verletzen.**

Krankenkasse muss Geschlechtsumwandlung zahlen

Entscheide zum eigenen Geschlecht, auch ein Entschluss zu einer Geschlechtsumwandlung, waren in der Schweiz bislang reine Privatsache, sicher keine «Krankheit». Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Schweiz nun verurteilt, weil einer 72 Jahre Transsexuellen die Kostenerstattung für die Geschlechtsumwandlung verweigert wurden. Damit sei gegen das Recht der Klägerin auf Schutz ihrer Privatsphäre verstossen worden, hiess es in einem am 8. Januar 2009 veröffentlichten Urteil. Zugleich wiesen die Strassburger Richter die Regierung in Bern an, der Frau 15.000 Euro an Schadenersatz zu zahlen.

Damit wurde die Geschlechtsumwandlung zum Menschenrecht erhoben und somit zu einer Pflichtleistung der Krankenkassen. Die Allgemeinheit wurde damit verpflichtet, für geschlechtsumwandelnde Eingriffe an den Körpern von dies Wünschenden aufkommen zu müssen. Gesetze, die – wenn auch völlig rechtskonform beschlossen – das anders sehen, sind Makulatur. Dieser europäische Entscheid ignoriert nicht nur die Gesetzgebungshoheit der Schweiz, sondern er zwingt der Schweiz auch eine existenzialistische Ideologie auf („Der Mensch wird nicht als Mann oder Frau geboren, sondern ist das, was er aus sich macht.“).

Sommerzeit

1977 hatte das Parlament in Anlehnung an Europa ein Sommerzeit-Gesetz verabschiedet. Um die Einführung ebendieser zu verhindern, wurde gegen dieses „Zeitgesetz“ das Referendum ergriffen. Am 28. Mai 1978 lehnte das Volk die Einführung der Sommerzeit mit 52,1 % ab!

Dann führte die EU (damals noch EWG) die Sommerzeit ein – lange bevor eine Schweizer EU-Mitgliedschaft vom Bundesrat auch nur ernsthaft andiskutiert wurde. Trotzdem wurde das Nein des Schweizer Souveräns der EU umgehend geopfert, und die Schweiz führte im Frühjahr 1981 die Sommerzeit ein.

Aufgabe der Hoheit über die eigene Armee

Um sich mit der Armee an Nato-Programmen beteiligen zu können, schloss sich die Schweiz dem Nato-Konzept «Partnership for Peace» (bei Gründung von der Nato programmatisch umschrieben als «Beitrittswillige beitriffsfähig machen») an (Rahmendokument vom 10. Januar 1994 sowie Präsentationsdokument der Schweiz vom 11. Dezember 1996) – ohne dass Parlament und Volk um Zustimmung angefragt wurden.

Das dazu erforderliche «Partnerschafts-Abkommen» wird bis heute geheimgehalten – als enthalte es Geheimabsprachen für Konflikt- oder Kriegsfälle. Den Schweizern wird vorenthal-

ten, ob unserem Land in solchem Fall die alleinige Entscheidungsgewalt über unsere Armee erhalten bleibt. Auf der Grundlage dieser Abmachung üben in der Schweiz – wie bei Abstürzen eines deutschen «Tornados» und eines deutschen Grosshelikopters in den Schweizer Alpen sichtbar wurde – ausländische Luftwaffen sowie ausländische «special forces» den Gebirgskampf im Blick auf Afghanistan-Einsätze. Dies offenbar in alarmierend großem Umfang.

Neuerdings will die Schweizer Aussenministerin die Schweizer Armee mit EU-Truppen verkuppeln – für Seeräuberjagd im Golf von Aden. Eine Rechtsgrundlage für militärische Zusammenarbeit mit der EU existiert keine. Die EU verfolgt indessen das Ziel einer «Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik» (GASP), die mit Neutralität gewiss nichts zu tun hat. Die EU ist auch Atommacht. Die Frage der Stationierung von EU-Atomwaffen dürfte wohl dereinst Teil der «gemeinsamen Sicherheitspolitik» sein – also in Brüssel, nicht in den Mitgliedsländern entschieden werden. Der Schweiz durch unvorsichtige «Kooperationspolitik» die Entscheidungsgewalt über wichtigste Fragen, allenfalls bis hin zu Fragen der Atomwaffen-Stationierung zu entziehen, dürfte weder verfassungskonform noch im Interesse des Souveräns sein.

„60-Töner“

Seit mehreren Jahren laufen in der Europäischen Union Bestrebungen, die festgelegten Höchstmasse für Lastwagenzüge massiv zu erhöhen. Schweden und Finnland, auf deren Strassen seit über zehn Jahren Riesenlastwagen verkehren, aber auch die Niederlande und Verbände der verladenden Wirtschaft und der Lastwagenhersteller lobbyieren für die Zulassung von über 25 Meter langen und bis zu 60 Tonnen schweren „EuroCombi“. Gegenwärtig setzt die EU Limiten von 18 Metern und 40 Tonnen. In ihrem Binnenverkehr dürfen EU-Länder heute schon grössere und schwerere Lastwagenzüge zulassen. Die EU-Kommission hat bereits Signale gesetzt, dass sie die Limiten erhöhen will. 2008 publizierte sie eine Studie, die drei Szenarien mit längeren und schwereren Fahrzeugen positiv mit der heutigen Situation vergleicht: als Maximalvariante eine generelle Freigabe von Lasterzügen bis 25 Meter Länge und 60 Tonnen Gewicht. Als Kompromiss eine Lösung mit rund 21 Meter langen und bis 44 Tonnen schweren Fahrzeugen. Und eine Variante mit nationalen Korridoren für 60-Töner.

Bis vor kurzem waren Riesenlaster in der Schweiz ausserhalb von Fachkreisen kein Thema. In der schriftlichen Antwort auf eine Interpellation der Urner FDP-Nationalrätin Gabi Huber erweckt der Bundesrat den Eindruck, es gebe keinen Grund zur Sorge. Erstens sei es „noch sehr unsicher, ob es in der EU zu einer Revision der Höchstgrenzen kommt“. Zweitens wäre die Schweiz nicht verpflichtet, eine höhere EU-Gewichtslimite in ihr nationales Recht zu überführen. Die Landesregierung stellte ferner fest, mit Artikel 1 des bis im Dezember 2008 bereinigten Gesetzes über die Verlagerung des Güterverkehrs habe das Parlament dem Bundesrat ausdrücklich verboten, „mit der Europäischen Kommission über höhere Gewichtslimiten zu verhandeln“.

Schweizer Umweltverbände trauen diesen bundesrätlichen Versicherungen nicht. Vor kurzem haben sie, im Verbund mit Organisationen in der EU, eine Kampagne „Stopp 60-Töner“ gestartet. Aufgelistet werden auch andere Nachteile wie die Verkürzung der Lebensdauer der Strassenbeläge oder Probleme der Verkehrssicherheit. Vor allem aber hätte die Zulassung solcher Fahrzeuge negative Auswirkungen auf die Schweizer Verlagerungspolitik, weil sich die Wettbewerbsfähigkeit der Strasse erhöhe.

Dem Argument, angesichts der klaren bundesrätlichen Haltung sei diese Aktion überflüssig, tritt der Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) vehement entgegen. Man erinnert an die Situation von 1992, als sich der damalige Verkehrsminister Adolf Ogi gegen eine Erhöhung des Höchstgewichts von 28 auf 40 Tonnen ausgesprochen hatte. Die Erwartung, damit sei die Erhöhung vom Tisch, habe sich als Trugschluss erwiesen. Gleiches wäre heute wieder zu erwarten.

Völkerrechtlicher Aspekt

Es besteht die Gefahr, dass einmal mehr aufgrund von EU-Recht – im Zuge des „autonomen“ Nachvollzugs oder aufgrund eines speziellen Abkommens – auf Schweizer Strassen 60-Töner zugelassen werden. Damit würden die vom Volk angenommene Alpeninitiative sowie die mehrfach bestätigte Verlagerungspolitik ausgehebelt.

Im Falle einer EU-Mitgliedschaft würde automatisch EU-Recht zur Anwendung gelangen, rund 80 % der Gesetzgebung – Tendenz steigend – würde in Brüssel erlassen, ohne Mitwirkung von Parlament und Volk.

Alpeninitiative

Der Text des Alpenschutzartikels der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Art. 84 Alpenquerender Transitverkehr

¹ Der Bund schützt das Alpengebiet vor den negativen Auswirkungen des Transitverkehrs. Er begrenzt die Belastungen durch den Transitverkehr auf ein Mass, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensräume nicht schädlich ist.

² Der alpenquerende Gütertransitverkehr von Grenze zu Grenze erfolgt auf der Schiene. Der Bundesrat trifft die notwendigen Massnahmen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie unumgänglich sind. Sie müssen durch ein Gesetz näher bestimmt werden.

³ Die Transitstrassen-Kapazität im Alpengebiet darf nicht erhöht werden. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Umfahrungsstrassen, die Ortschaften vom Durchgangsverkehr entlasten.

Art. 196 Übergangsbestimmungen gemäss Bundesbeschluss vom 18. Dez. 1998 über eine neue Bundesverfassung

¹ Übergangsbestimmung zu Art. 84 (Alpenquerender Transitverkehr).

Die Verlagerung des Gütertransitverkehrs auf die Schiene muss zehn Jahre nach der Annahme der Volksinitiative zum Schutz des Alpengebietes vor dem Transitverkehr abgeschlossen sein.

Diskriminierungsverbot

Wegen des Grundsatzes, dass im Rahmen der bilateralen Verträge keine anderen Vertragsstaaten diskriminierende Bestimmungen erlassen werden dürfen, war die Schweiz gezwungen, eine Schwerverkehrsabgabe einzuführen, die in etwa der Belastung des die Schweiz durchquerenden Verkehrs entspricht. Auch der Bau der Neat wurde damit begründet, es den EU-Lastwagen einfacher zu machen, auf die Bahn umzusteigen.

Willkürliche Anwendung des Völkerrechts

Auch wenn im Moment viel die Rede davon ist, dass Völkerrecht dem nationalen Recht grundsätzlich vorgehe, ist zu bemerken, dass die Anwendung dieses Grundsatzes überaus willkürlich erfolgt: So wird beispielsweise die im Völkerrecht vorgezeichnete und auch im schweizerischen Recht geltende freie Wahl der Verkehrsmittel von der realen Schweizer Verkehrspolitik zunehmend missachtet. Innerschweizerisch spiegelt gerade sie den Wettbewerb zwischen den Verkehrsträgern; dies entspricht den wettbewerbsorientierten Grundsätzen unserer Wirtschaftsordnung. Im Landverkehrsabkommen mit der EU ist die freie Wahl sogar ausdrücklich festgeschrieben. Bundesrat, Parlament und Volk haben mit ihrer Zustimmung zu den bilateralen Verträgen die freie Wahl der Verkehrsmittel akzeptiert. Damit haben sie auch den Güterverkehr auf der Strasse hingenommen.

Die „Lösungsorientierten“ sind darum lösungsorientiert, weil sie sich um nichts anderes kümmern als die von ihnen angestrebte Lösung. Recht ist für sie, was der eigenen Zielerreichung dient.

„Off-Roader“

Titel: Initiative für menschenfreundlichere Fahrzeuge

I. Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 82a (neu) Umweltschutz und Sicherheit bei Motorfahrzeugen

¹ Der Bund erlässt Vorschriften zur Reduktion der negativen Auswirkungen von Motorfahrzeugen, insbesondere der Unfallfolgen und der Umweltbelastung durch Personenwagen.

² Motorfahrzeuge mit übermässigem Ausstoss schädlicher Emissionen, insbesondere von CO₂ oder Feinstaub, sind nicht zugelassen. Der Bund erlässt Emissionsgrenzwerte für die unterschiedlichen Fahrzeugkategorien.

³ Motorfahrzeuge, welche Velofahrende, Zufussgehende oder andere Verkehrsteilnehmende übermässig gefährden, sind nicht zugelassen. Der Bund erlässt Vorschriften für die unterschiedlichen Fahrzeugkategorien.

⁴ Der Bund passt Vorschriften und Grenzwerte regelmässig dem technischen Fortschritt und neuen Erkenntnissen an.

⁵ Motorfahrzeuge, welche vor dem Inkrafttreten dieses Artikels oder im Ausland zugelassen wurden, dürfen in der Schweiz weiterhin verkehren. Für Personenwagen, welche von den Absätzen 2 oder 3 betroffen wären, bestimmt der Bund eine tiefere Höchstgeschwindigkeit.

⁶ Der Bund regelt Ausnahmen für die Zulassung und Verwendung von Fahrzeugen, die von den Absätzen 2 oder 3 betroffen wären, jedoch für bestimmte Einsatzzwecke unabdingbar sind.

II. Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 197 Ziff. 8 (neu)

Übergangsbestimmung zu Art. 82a (Umweltschutz und Sicherheit bei Motorfahrzeugen)

¹ Ausführungserlasse zu Artikel 82a gehen für Personenwagen von folgenden Mindestwerten aus: a. Zu Abs. 2: Grenzwerte (Normverbrauch): 250g CO₂/km, 2.5 mg Partikel/km. b. Zu Abs. 3: Maximales Leergewicht: 2.2 Tonnen; Frontpartie ohne übermässiges Verletzungsrisiko. c. Zu Abs. 5: Höchstgeschwindigkeit 100 km/h.

² Treten die Ausführungsgesetze zu Artikel 82a nicht innerhalb von zwei Jahren nach Annahme durch Volk und Stände in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg.

Bei einer Annahme der Initiative dürften rund 650 Auto-Modelle nicht mehr importiert werden.

Abgesehen vom Imageschaden, welchen sich der Wohlstandsstaat Schweiz mit dem von den Initianten vorgesehenen Eingrenzungen einhandeln würde, ist davon auszugehen, dass eine solche Massnahme internationale Verträge wie etwa WTO-Vereinbarungen oder das Landverkehrsabkommen mit der EU verletzt, insbesondere mit der angestrebten „Liberalisierung des Fahrzeugimports und Fahrzeughandels“ sowie dem „Abbau von Handelshemmnissen“ im Widerspruch steht. Ausserdem dürften auch wettbewerbsrechtliche Bestimmungen verletzt werden. Die – aus Sicht der SVP abzulehnende - Initiative ist auch ein Beispiel dafür, wie das Völkerrecht – Bilaterale Verträge oder WTO-Abkommen – die Initiativmöglichkeit der Schweiz einschränkt.